



Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Geratskirchen -Hundehaltungsverordnung - vom 24.09.2002-

Die Gemeinde Geratskirchen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 08.08.1986 Nr. L C 2 - 2105 - 1/6 (MABl. S. 361) und 02.07.1992 Nr. 1 C 2 - 2116.4 (AllMBl. S. 555) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OwiG) BGBI. 1 S. 602 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06.01.1993 - BayRS 2020 - 1- 1 folgende Verordnung:

§ 1

Verbot des Mitführens und Freilaufen lassen von Hunden - Anleinplicht

- (1) Innerhalb von öffentlichen Sportanlagen, Grünanlagen oder Freizeitanlagen, auf Spielplätzen, im Schulgelände, sowie allgemein auf dem Gelände gemeindlicher und kirchlicher Einrichtungen (z.B. Rathaus, Kläranlage, oder Kirche , Friedhof) ist das Mitführen und das Freilaufen lassen von Hunden aller Art verboten. In anderen als in § 1 genannten öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind große Hunde stets an einer reißfesten Leine mit maximal 5 Meter Länge zu führen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2

Gültigkeit

Der § 1 dieser Verordnung hat Gültigkeit in allen geschlossenen Ortschaften bzw. Ortsteilen der Gemeinde Geratskirchen.

§ 3

Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 4

Kampfhunde

Das Mitführen und Freilaufen lassen von Kampfhunden gem. Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. September 2002 ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 5 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten der Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

§ 6 Haftung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 des Landes Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratskirchen, den 02.11.2002


Johann Gaßlbauer
1. Bürgermeister